



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wippermann, Karl: Die renitenten Geistlichen in Hessen. II.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die renitenten Geistlichen in Hessen.

Von Dr. Karl Wippermann.

### II.

So groß der Schlag auch war, welchen die Sache der Wilmaraner durch Hessens Vereinigung mit Preußen erfuhr, so hatte diese doch zunächst nichts im Gefolge, wodurch sie sich besonders hätten beeinträchtigt fühlen können. Sie schienen sich sogar eines besonderen Schutzes in Berlin zu erfreuen. Als offenes Geheimniß galt, daß der Landesadministrator v. Möller mit Schwierigkeiten in Berlin zu kämpfen hatte, als er im Herbst 1866 gegen Metropolitan Wilmar zu Melsungen wegen Kundgebungen zu Gunsten des Kurfürsten vorging. Es machte dies den unangenehmsten Eindruck in Hessen. Man konnte hier nicht begreifen, wie die Conservativen in Preußen nur in den Wahn gerathen konnten, daß sie einen Zuwachs erhielten durch Personen, welche eine Hauptschuld an Hessens langjährigen Mißverhältnissen trugen und staatsfeindlich gesinnt waren. Kaum schien etwas weniger in Einklang zu stehen mit den Schritten, welche Preußen jetzt endlich in der nationalen Sache that.

Aber trotz jener Protection fühlten die Wilmaraner sich beunruhigt. Sie wurden sich bewußt, daß die ganze Entwicklung, in welche Hessen nun gezogen war, nothwendig auch auf kirchlichem Gebiete zu Gestaltungen führen werde, welche ihrem absonderlichen Systeme die Grundlage entziehen mußten. Daher legten sie seit 1866 ein außerordentliches Mißtrauen in dieser Beziehung an den Tag. Sie konnten sich, wie jedermann, recht wohl vorstellen, daß Preußen nicht darauf ausgehen werde, die Union in Hessen einzuführen. Wenn sie gleichwohl Befürchtungen wegen des Bekenntnißstandes laut werden ließen, so hatten sie damit zunächst und vor Allem Aenderungen der Kirchen-Versaffung im Auge. Diese rechneten sie mit zum „Bekenntnisse“, ja es bildete dieselbe, wie oben gezeigt, recht eigentlich die Grundlage ihrer hierarchischen Tendenz. Was sie hauptsächlich fürchteten, das wahr die nunmehr näher gerückte Verwirklichung des schon lange von der hessischen Bevölkerung gehegten Wunsches nach Einführung einer Presbyterial- und Synodalversaffung mit großer Selbständigkeit der Gemeinden. Allerdings bildete dies den geraden Gegensatz zur Wilmar'schen Richtung und gehörte deshalb zum Programm der Liberalen. Diese, in kirchlicher Beziehung vertreten durch die „Guntershäuser Conferenz evangelischer Geistlichen aus beiden Hessen und Nassau“, richteten in der That schon im Februar 1867 eine Bitte an den König, wegen Einführung jener Versaffung und zugehöriger Bildung eines einzigen Konsistoriums an Stelle der bisherigen drei. Dies

veranlaßte bald darauf die Heißsporne der Wilmaraner, wie zur Belehrung der preußischen Regierung mit einem offenen „Zeugniß“ über ihre Lehre aufzutreten. Ferner machte sich im Juli 1867 das Unbehagen dieser Geistlichen wegen Bedrohung der Verfassung geltend, doch wurden sie im August vom niederhessischen Konsistorium zu beschwichtigen gesucht. Zugleich ertheilte dieses einem vom jener Richtung, dem Metropolitane Hoffmann zu Felsberg, wegen Beleidigungen in zwei wider jene angebliche Bedrohung gerichteten Schriften einen Verweis. Als der König um Mitte August 1867 nach Hessen kam, um die durch starke Mißgriffe preußischer Beamten daselbst erregte Verstimmung zu beseitigen, erklärte er u. A., er wisse wohl, daß in manchen Kreisen Besorgnisse wegen Einführung der Union herrschten, er versichere aber, dieselbe solle nicht mit Zwang, ja nicht einmal mit Ueberredung eingeführt werden. Hieraus entnahmen die Wilmaraner keine Beruhigung, da der Gegenstand ihrer Besorgniß zunächst die Verfassung war. Dagegen ließ sich am 9. Nov. 1867 das niederhessische Konsistorium näher auf die Frage wegen dieser Besorgniß ein. Es sagte nämlich: durch die politische Veränderung habe die hessische Kirche in Ansehung ihres Bekenntnisses, ihres Kultus und ihrer Verfassung nichts an ihrem Rechtsbestande eingebüßt, auch beanspruche dieselbe, daß keine Reform ihres organischen Bestandes anders als auf Grund des geschichtlich und rechtlich Gegebenen und auf dem durch die jetzige Kirchenverfassung gewiesenen Wege in Absicht genommen werde; es müsse das Ziel sein, die niederhessische Kirche, mit Vermeidung des Streites, ob lutherisch oder reformirt, „in ihrer Eigenthümlichkeit“ zu erhalten.

Das wäre nun wohl eine beruhigende Erklärung gewesen, allein die Wilmaraner mußten sehr wohl, daß ihre Grundbegriffe andere waren. Sie bezweifelten stark, ob das Konsistorium mit dem „geschichtlich und rechtlich Gegebenen“ dasselbe wie sie verstanden, wollte dasselbe ja auch jenen Streit vermieden wissen. Das war nicht nach dem Sinne Derer, welche eben noch jenes „Zeugniß“ für nöthig gehalten hatten. Sie hielten daher ein bestimmteres Auftreten für angezeigt. Mehrere Superintendenten sprachen am 15. Mai 1868 in einem Erlaß an ihre Diöcesanen die Wilmar'sche Lehre nochmals ausführlich aus. Herausfordernder war die am 23. April 1868 von 70 Geistlichen erfolgte Gründung einer „Allgemeinen niederhessischen Pastoralconferenz“. Dieselbe bezweckte, mit allen gesetzlichen Mitteln zur Erhaltung des Rechts der niederhessischen Kirche für deren Bekenntniß und Ordnungen aufzutreten, und sprach ihr Bedauern darüber aus, daß gegen die zur Erhaltung des Bekenntnißstandes unternommenen Bestrebungen eingeschritten sei; auch verhehlte sie die Besorgniß nicht, daß, wie hinsichtlich Hoffmann's geschehen, die Uebung des Rechts, sich für Erhaltung des bestehenden Kirchenwesens öffentlich auszusprechen, „mit bisher noch nicht vorgekommenen

Nachtheilen bedroht wird.“ Das Konsistorium erwiderte erläuternd und beruhigend, die Geistlichen möchten sich doch nicht weiter zu grundlosem Mißtrauen verleiten lassen. An der Pastoralconferenz scheint man in Berlin zuerst die feindselige Richtung der Wilmaraner erkannt zu haben. Der Kultusminister erließ am 28. Mai 1868 eine ernstliche Warnung vor Betheiligung an derselben, ja am 3. Juni erklärte das niederhessische Konsistorium, ein solcher Verein könne nicht gutgeheißen werden, weil er in seinem Statut die gebührende Rücksicht gegen die kirchlichen Oberen hintansetze. Infolge dessen löste sich am 16. Juni der ständige Ausschuß der Konferenz auf.

Am 13. Juni 1868 trat nun das große Ereigniß ein, welches die Wilmaraner in die höchste Aufregung versetzte und von welchem sich die dermalige „Kenntenz“ datirt: ein königlicher Erlaß verfügte die Errichtung eines einzigen Konsistoriums für Hessen mit dem Sitze in Marburg. Zur Ausführung der einen Hälfte der organisatorischen Neuerung, welche die Wilmaraner fürchteten, war damit der erste Schritt geschehen. Ihr „Bekanntniß“ wähten sie angegriffen, während die Neuerung in Wahrheit nur die äußere Einrichtung der Kirche betraf. Die weiteren Schritte in dieser Richtung verzögerten sich aus fremdartigen Gründen mehrere Jahre, aber schon am 30. Januar 1869 richteten 57 Geistliche jener Richtung, unter Berufung auf den Westphälischen Friedensschluß, die Bitte an den König, der niederhessischen Kirche um ihrer Eigenthümlichkeit willen ihr besonderes Konsistorium zu belassen. Im Anschluß daran gaben am 15. März 1869 wieder eine Anzahl Geistliche ein „Zeugniß“ der üblichen Art von sich. Letzterem setzte aber am 29. April die „Evangelische Konferenz“ eine den Bekenntnißstand der reformirten Kirche Niederhessens betreffende Erklärung entgegen, auch sprach dieselbe sich am 3. Juni für die beabsichtigte Neuerung aus.

Am 9. August 1869, um dieselbe Zeit, als in Niederhessen eine anonyme Schrift gegen das neue Kirchenregiment verbreitet wurde, von welchem darin gesagt war, daß es der christlichen und der allgemein menschlichen Moral sowie der gesunden Menschenvernunft zuwider sei, wurde die zweite Hälfte jener Neuerung in Angriff genommen: ein königlicher Erlaß berief eine außerordentliche oder Vor-Synode für Hessen. Durch diese Einleitung eines einfachen, zeitgemäßen Unternehmens geriethen die Wilmaraner vollends außer sich. Sechs Superintendenten erklärten am 12. August dem Kultusminister, sie hielten die Rechte der Kirchen, in welchen Gott ihnen das Amt anvertraut, durch Berufung einer Synode nach anderen, als den in den Gesetzen und Ordnungen der hessischen Kirche selbst gegebenen Normen für beeinträchtigt und legten gegen die in Aussicht gestellten Maßnahmen Verwahrung ein. Gleichzeitig beriefen sie die Diöcesan-Versammlungen ein, doch wurde am 22. August deren Abhaltung als ungesetzlich streng verboten. Dem Bei-

spiele der Oberhirten folgend, beschlossen am 13. August 32 Geistliche Bilmar'scher Richtung die Bitte an den König, die Kirchenordnung von 1657 zur Zeit für unverleßlich anzuerkennen und die durch dieselbe bedingte Selbstständigkeit der Kirche fortbestehen zu lassen; durch die beabsichtigte Neuerung würde nämlich „nicht bloß die dem Worte Gottes entsprechende“ bestehende Presbyterial- und Synodalverfassung, sondern auch jene Kirchenordnung vernichtet, welche mit dieser Verfassung ein unauflösliches Ganze ausmache. Es ist, sagten die 32, „unsere heiligste Pflicht, im Namen des Herrn gegen jede derartige Verletzung zu protestiren.“ Als darauf dem Könige am 23. August 1869 in Kassel von anderen Geistlichen eine Dankadresse für den Erlaß vom 9. August überreicht wurde, gab er zu verstehen, daß ihm dies gegenüber der Eingabe der 32 sehr willkommen sei, und eine Versammlung von Freunden der Neuerung sprach am 25. August sich zu Wilhelmshöhe mit dem Bemerkens aus, dieselbe werde „dem Geistlichen die Versuchung zu hierarchischer Ueberhebung abschneiden“.

Das zweite Treffen der Bilmaraner, die einzigen weltlichen Mitglieder derselben, bestehend aus verbrauchten kurfürstlichen Ministern (Scheffer, Abbe, Rohde, Pfeiffer, Harbord) und Mitgliedern des früheren hessischen Oberappellationsgerichts, wandte sich am 8. September 1869 ebenfalls an den König mit der Bitte, jenen Erlaß nicht zu vollziehen, da derselbe den Beifall nur Solcher habe, „welche dem Glauben der Väter und dem Leben der Kirche seither feindselig oder gleichgültig gegenüber gestanden.“ Gleichzeitig wurde durch eine anonyme Flugschrift die Meinung verbreitet, die Regierung wolle die Union einführen. Weiterhin stellten Metropolitan Hartwig zu Waldkappel und Genossen an das niederhessische Konsistorium das Ansuchen, ihre Verwahrung gegen den Erlaß vom 9. August an den König zu senden. Das Konsistorium lehnte dies mit dem Hinweis ab, daß es sich nicht um das Bekenntniß, sondern bloß um äußere Verhältnisse der Kirche handle. Ähnlich beantwortete am 20. September 1869 das marburger Konsistorium eine auch von 39 Geistlichen der wirklich lutherischen Kirche Oberhessens gegen die Berufung einer Synode erhobene Vorstellung. Wohl als „Führer“ erhob Metropolitan Bilmar in Melsungen, der nach des Propheten am 29. Juli 1868 erfolgten Tode als Bilmar II. zu bezeichnen ist und die oberpäpstliche Dynastie gleichsam fortsetzt, am 29. September noch mal ganz extra Protest; auch an einem Nepoten fehlte es nicht: am 30. September that Pfarrer Bilmar zu Willingshausen desselbigengleichen. Derselbe hatte die Güte, noch die weitere Aufklärung beizufügen, die neue Verfassung entspreche nicht „dem Geiste Christi“.

Der Kultusminister v. Mühlner wies am 21. Sept. 1869 die Beschwerde der Diöcesanvorstände und Anfang Octobers die der oberhessischen Geist-

lichen zurück. Gehören diese auch nicht zu den Wilmaranern, so will deren Anschauung über diese Fragen doch mit berücksichtigt sein, weil die thatsächlichen Unterlagen derselben mit der Anschauung Jener zusammenhängen. Die oberhessischen wirklichen Lutheraner hatten geltend gemacht, rechtlich könne eine Veränderung ihrer kirchlichen Verfassung nicht auf die in Aussicht genommene Weise erfolgen; schon diejenige Aenderung derselben, welche das allgemeine hessische Organisationsedict von 1821 herbeigeführt, hätte nur mit Zustimmung der 1648 eingesetzten (Definitorium benannten) Vertretung ihrer Kirche erfolgen können. Dagegen wies der Kultusminister nach, daß das Definitorium damals gar nicht mitgewirkt und deshalb selbst das oberhessische Konsistorium noch in einem 1863 an das hessische Ministerium erstatteten Berichte die Befugniß der gesetzgebenden Gewalt zur Aenderung von 1821 nachgewiesen habe.

Noch grundloser war die Behauptung der Wilmaraner von der rechtlichen Unstatthaftigkeit der Verfassungsänderung. Dieselben bezeichnen als „Rechtshoden“, von welchem aus letztere in Niederhessen allein erfolgen könne, die Kirchenordnung von 1657; diese halten sie zudem für eine über jede Besserungs-Bedürftigkeit erhabene Einrichtung, und in allen Versuchen zu deshalbigen Neuerungen, sollten diese auch noch so zeitgemäß oder rücksichtsvoll für die angeblichen Sonderheiten ihrer Kirche sein, erblicken sie einen Angriff auf das Bekenntniß und somit einen Eingriff in Christi fortwährende Leitung ihrer von demselben gegründeten Kirche. Dabei bleiben sie nähere Angaben schuldig, wie es sich zugetragen, daß Christus diese Gründung über 1600 Jahre nach seinem Tode vornahm oder die niederhessische Kirche etwa nach ihrer Gründung jene lange Zeit warten mußte, bis erst der Konsistorialrath Wilmar sie aus latentem Zustande frei machte; sie geben auch nichts an, woraus sich die Ueberzeugung von einer Bevorzugung ihrer Kirche in der Leitung durch Christus entnehmen ließe; sie bleiben endlich der Wissenschaft die Antwort schuldig auf den Einwand, daß der Charakter der 1657 eingetragenen neuen Redaction der Kirchenordnungsgrade ein entschieden antilutherischer ist. Sie haben zwar recht mit der Behauptung, daß letztere ein besonderes Konsistorium für Niederhessen eingeführt, und daß das Edict von 1821 nichts hieran geändert habe; es ist aber thatsächlich unrichtig, hierauf die Behauptung zu stützen, daß dieses Konsistorium lediglich für Reformirte ihrer eingebildeten Gattung begründet sei und bisher gewirkt habe. Diese Gründung sollte vielmehr nach Niederhessens Wiedervereinigung mit dem lutherischen Oberhessen grade als Mittel zur Erhaltung des vorwiegend reformirten Charakters der niederhessischen Kirche dienen, und die Aenderung von 1821 beweist, daß keineswegs eine exclusive Richtung der Konsistorien in Absicht war. Nach dem Edict von 1821 sollte nämlich für jede hessische Provinz, außer für die

vormiegend katholische Provinz Fulda, ein besonderes Konsistorium bestehen, dessen Bezirke neu abgegrenzt wurden. Es blieben also die Konsistorien für die Provinz Niederhessen und Hanau, nur wurde für die Provinz Oberhessen ein Konsistorium geschaffen. Diese drei Behörden waren aber nicht etwa confessionell verschieden, vielmehr übte jede derselben ihre Befugnisse über Gemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse. So wurden dem Konsistorium für das reformirte Niederhessen auch die lutherischen Gemeinden im Schmalkald'schen und seit 1838 die im Schaumburg'schen unterstellt; im Hanau'schen hatten früher sowohl die Reformirten als auch die Lutheraner ihr besonderes Konsistorium gehabt, bis beide 1818 vereinigt wurden. Dagegen war in jeder Provinz die Bevölkerung eines Bekenntnisses vorherrschend, in Niederhessen und Hanau die des reformirten, in Oberhessen die des lutherischen. Das mit allen Verwaltungssachen sich beschäftigende Edict von 1821 hatte nur die räumliche Abgrenzung des Gebietes im Auge, innerhalb dessen jedes Konsistorium seine Wirksamkeit zu entfalten habe; diese Abgrenzung sollte sich eben nach den Provinzen richten, die Idee einer Scheidung nach den Bekenntnissen lag fern, und die Lutheraner Oberhessens machten dies damals sogar zum Gegenstand ihrer Klage. Um Uebrigen wird noch bis heutigen Tags Seitens der Kenitenten nicht behauptet, daß 1821 die Kirchenordnung von 1657 verletzt worden sei, und auf vorstehend erörterten Einwand haben sie nichts zu erwidern gewußt, als daß die dem oberhessischen Konsistorium zugewiesene reformirte Grafschaft Ziegenhain ebenfalls in ihrem Sinne eigentlich lutherisch sei; hinsichtlich der übrigen Fälle vermögen sie aber auch diese Auslegung nicht aufzustellen.

Dagegen behaupten sie, der königl. Erlaß wegen des Gesamt-Konsistoriums stelle die Gleichgültigkeit gegen das Bekenntniß gleichsam grundsätzlich hin, während das Edict von 1821 dasselbe nur thatsächlich mißachte, nämlich insofern, als es die Superintendentur-Versaffung Oberhessens widerrechtlich aufgehoben habe, was aber gerade sie, die Bilmaraner, nichts angehe.

Auf diese rostige Nadelspitze laufen zuletzt die angeführten Gründe der ganzen Opposition gegen das Gesamt-Konsistorium, soweit diese sich nicht in das ihr eigenthümliche unnahbare Gebiet zurückzieht, hinaus, und diese Zuspitzung entbehrt aller und jeder praktischen Bedeutung. Was die Kenitenten eigentlich im Auge haben, scheuen sie sich klar auszusprechen. Es kommt ihnen an auf die Offenhaltung der Möglichkeit, daß innerhalb des Konsistoriums, welchem sie zu unterstehen haben, ihr „Bekenntniß“ vorwiegend oder ausschließlich berücksichtigt werde. Es ist der Gegensatz gegen die Toleranz, welcher sich in die Worte kleidet, der Erlaß von 1868 habe im Kirchenregimente „das Bekenntniß beseitigt“.

Mit ihren grundlosen Einwänden gegen die beabsichtigten Neuerungen

vom Kultusminister abgewiesen, suchten die Wilmaraner dem Zustandekommen der Synode Schwierigkeiten zu bereiten. Gegen Ende October 1869 wurde auch eine anonyme Schrift gegen letztere verbreitet, welche aus der Umgebung des Kurfürsten zu stammen schien. Einige der weltlichen Wilmaraner, die Rätbe Martin, Pfeiffer, Klingender, erklärten am 17. October in der volksparteilich-kurfürstlichen „Hessischen Volkszeitung“ den Herren Plaut und Trabert demonstrativ, daß sie sich an den Wahlen zur Synode nicht betheiligen würden. Auch kam es wieder zu Ausschreitungen der Penitentenführer Hoffmann zu Felsberg und Wilmar zu Melsungen, und Metropolitan Hoffmann zu Kassel erklärte am 12. Nov. 1869 seinen Geistlichen, in Folge der „Aufhebung“ der zu Recht bestehenden Kirchenordnung werde sich früher oder später mit Nothwendigkeit die Einverleibung in die preussische Union ergeben.

Bei Eröffnung der Synode am 8. December 1869 erklärte der königliche Kommissar, die Kirchenregierung wolle mit Wiederaufrichtung des den Bewegungen des 17. Jahrhunderts zum Opfer gefallenem Gesamt-Konfistoriums und der seit fast 300 Jahren außer Gebrauch gekommenen Synoden den Bekenntnißstand der verschiedenen Kirchengemeinschaften nicht beeinträchtigen. Die Beschlüsse der Synode über den ihr vorgelegten Entwurf einer Presb.- und Synodal-Verfassung fielen nicht völlig im Sinne der liberalen Partei aus. Generalsuperintendent Martin und Genossen wußten in der Synode sogar eine Dankadresse an den König zu vereiteln. Die Schaffung des neuen Konfistoriums und gar die Vollendung der Synodalverfassung verzögerte sich aus besonderen Gründen; die Agitation gegen beide schloß aber nicht, sie begann sogar einen bedenklicheren Charakter anzunehmen. Im April 1870 wurde eine anonyme Schrift für die Kirchenordnung von 1657 verbreitet; es wurde darin aber auch beklagt, daß das hessische Volk seines kurfürstlichen Hauses beraubt sei. Im April 1871 wurde Wilmar II. wiederum wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen des Kirchenregiments zur Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Einkommen verurtheilt.

Der Unfruchtbarkeit auch ihrer ferneren Opposition sich bewußt, begannen die Wilmaraner gegen Ende des Jahres 1871, als die Ultramontanen in Deutschland sich in staatsfeindlichem Sinne fester zu organisiren begannen, sich den politischen Feinden der neuen deutschen Entwicklung beizugesellen und den Charakter einer politischen Partei anzunehmen. Das Nähere über ihre deshalbigen Bestrebungen ist aus den im Juni 1872 zum ersten Male erschienenen „Hessischen Blättern“ zu Melsungen zu ersehen. Dieses Wochenblatt kündigte die Besprechung politischer Ereignisse und der kirchlichen Angelegenheiten des engeren und weiteren Vaterlandes an. In beiden Beziehungen will die „Partei“ vertreten „die ausschließliche Gültigkeit des ewigen und unvergänglichen Wortes Gottes und in Folge dessen die unwandelbare

Treue gegen die Bekenntnisse und Ordnungen der Kirche." Insbesondere wurde wieder der Hauptsatz aufgestellt: „Nicht Menschen und menschliche Gedanken, sondern Christus allein regiert die Kirche durch seine Diener und Nachfolger nach Maßgabe seiner ewigen Gesetze und Ordnungen.“ Im Allgemeinen ist jenes Organ der Meinung, den „kleinen Kreisen“ seiner Freunde gehöre „die Zukunft“, und aus ihnen werde „so Gott will, ein neues Deutschland emporkwachsen.“ Im Anfang August 1872 sprachen die „Hess. Blätter“ die Sehnsucht nach Herstellung des Kurstaates noch deutlicher aus in den Worten: „Warum sollte es für uns ein Verbrechen sein, wenn wir eine glückliche Zukunft davon für abhängig erklären und dies als wahrscheinlich hinstellen, daß die Throne der vertriebenen Fürsten wieder aufgerichtet und die unterworfenen Stämme in ihre Freiheit zurückversetzt werden?“

Die Gefährlichkeit dieser politischen Bestrebungen ist nicht weit her. Außer den Bismarck'schen Geistlichen besteht die sogenannte „Partei“ höchstens aus Personen, die unter dem Kurfürsten hohe Staatsämter bekleideten, und allenfalls einzelnen Lehrern. An die Wiedereinsetzung des Kurfürsten mögen die Herren wohl selbst nicht ernstlich glauben, aber in politischer Beziehung blieb ihnen kein anderes Programm übrig; paßt dasselbe doch auch zu ihren eigentlichen politischen Zwecken: als Hauptsache erschien ihnen, ihre Sache mit der aller reichsfeindlichen Parteien zu vereinigen. Es ist der letzte Wurf, es wird *va banque* gespielt. Dabei versteht sich von selbst, daß Kundgebungen und Opposition im Einzelnen fortgesetzt wird. So erklärten auch am 16. April 1872 40 „bekenntnistreue“ Geistliche, daß es sich mit dem Amte eines treuen Dieners Christi nicht vertrage, eine Schulinspektion auf Grund des neuen Schulaufsichtsgesetzes anzunehmen.

Die Kundgebungen richteten sich im Sommer 1873 gegen das zunächst drohende Gesamt-Konfistorium. Am 23. Juni beschlossen 20 Bismarck'sche Geistliche auf dem niederhessischen Missionsfeste zu Guntershausen die Erklärung an den Landesherrn, sie würden jener Behörde den Gehorsam verweigern bei deren erster Abweichung von ihrem Bekenntnisse und ihren Kirchenordnungen. Das schien, bei aller Opposition, fast der Ausdruck einer milderer Richtung zu sein, welche den grundsätzlichen Ungehorsam aufgeben wolle. Jene „erste Abweichung“ und noch andere Abweichungen wären freilich nicht ausgeblieben; aber sich selbst überlassen, hätten die 20 vielleicht weitere Schritte in der Einsicht machen können. Doch wie bei den Ultramontanen, scheinen sich hierauf die Führer eingemischt zu haben, denen jenes Austreten doch wohl etwas bedenklich für ihre Sache erschienen sein mochte. Auf der niederhessischen Pastoralconferenz zu Melsungen am 9. Juli 1873 wurde das Versehen wieder reichlich ausgeglichen. Hier gab es einen Vortrag über „den falschen Altar und das falsche Priestertum“, unter Anwendung auf die vom Staate der

Kirche, insbesondere der hessischen, bereitete „Noth“. Ferner vereinbarte man einen Widerstand gegen das Gesamt-Konfistorium. Am folgenden Tage, auf dem Missionsfeste am Lindenberge bei Melsungen, wurden heftige Reden gehalten gegen Alles was sich nicht zum Kurfürsten bekennt; für diesen wurde gebetet zum Gott der niederhessischen Kirche. 43 Pfarrer beschloßen hier ein Gesuch an den König um Wiederaufhebung des Gesamt-Konfistoriums. Sie behaupteten, ihre Stellung zu diesem sei ihnen „vom Herrn der Kirche“ angewiesen, und die niederhessische Kirche sei „eine organische Schöpfung unseres Herrn Jesu Christi, welcher ihr nicht bloß durch den heiligen Geist ihr inneres Leben, den Glauben, sondern mittelbar durch diesen auch ihre äußere Gestalt, die Kirchenordnungen“ gegeben habe. Da der König nicht das Recht besitze, ihre Kirche umzugestalten, so sähen sie sich genöthigt, „dem gegen Jesu Willen eingesetzten Konfistorium die Anerkennung um Jesu Willen zu versagen.“ Die Herren waren nunmehr vollständig im Fahrwasser des Ultramontanismus angelangt. Sie stellten hier und in ihrem Organe jene mißbräuchliche Auslegung des Satzes: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ auf, auf welche die katholischen Bischöfe gleichzeitig ihre Opposition gegen die ihrer Kirche nicht zusagenden Anordnungen des Staats gründeten.

Daß bei Gelegenheit der am 28. Juli 1873 erfolgten Eröffnung des Gesamt-Konfistoriums, welches übrigens auf Wunsch der Synode seinen Sitz nicht in Marburg, sondern in Kassel erhielt, abermals die Versicherung ertheilt ward, der Bekenntnißstand solle nicht geändert und dessen Rechte sollten geachtet werden, machte auf die Renitenten in diesem Stadium begreiflich erst recht keinen Eindruck mehr. Ebenjowenig geschah dies durch den Erlaß, mit welchem am 15. August das Kultusministerium jene Eingabe der Renitenten beantwortete. In dieser hieß es, ihre Behauptungen entbehrten jeder thatsächlichen und rechtlichen Begründung, und der das neue Konfistorium schaffende Erlaß berühre den Bekenntnißstand nicht, sondern lasse demselben sogar von neuem Schutz und Pflege angedeihen, insbesondere durch die Anordnung, daß in den das Bekenntniß mittelbar berührenden Dingen die confessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses zu entscheiden sei; die in dieser itio in partes bestehende neue Garantie habe den bisherigen 3 Konfistorien gefehlt. Grade diese Garantie bildete aber für die Renitenten einen Hauptanstoß; sie wollen keine besondere oder gleiche Rücksicht auf andere Bekenntnisse, sondern eine ausschließliche für ihre eigenen. Dagegen sagte der wirklich lutherischen Geistlichkeit Oberhessens die neue Rücksichtnahme zu. Diese macht daher nicht gemeinsame Sache mit den Renitenten, welche stark darauf gerechnet hatten. Der Wortführer der Oberhessen, Pfarrer Kolbe in Marburg, erklärte, hier könne

man sich für die Erhaltung der bisherigen Consistorien nicht erwärmen, da ja deren Einführung 1821 ein Rechtsbruch gewesen. Das Gesamt-Konsistorium aber wollen die Oberhessen anerkennen, obwohl nach ihrer Ansicht folgerweise auch dieses durch (fortgesetzten) Rechtsbruch entstanden ist. Der Grund dieser Haltung ist eben jener, daß sie bisher selbst in ihrem eigenen Bezirke sich durch die Wilmaraner gedrückt gefühlt haben; klagend weisen sie darauf hin, daß in ihrem Konsistorium thatsächlich mehr Reformirte als Lutheraner gefessen hätten, obwohl Oberhessen mehr lutherische als reformirte Gemeinden zähle, und daß alle Beschlüsse nach einfacher Mehrheit gefaßt seien. Das solle sich durch die neue Einrichtung bessern.

Gegen Ende August 1873 begannen die Folgen der Renitenz sich zu zeigen. Die Wilmaraner suchten sich jedem amtlichen Verkehr mit dem neuen Konsistorium zu entziehen, schickten dessen Zusendungen zurück und wurden dafür in sich steigende Geldstrafen genommen, zu deren Eintreibung sie gepfändet werden mußten. Die Hess. Bl. hoben mit Befriedigung den großen Eindruck hervor, welchen diese Pfändungen auf die Gemeinde machten. Wenn dem Pf. Saul eine Kuh, dem Pf. Wolfram ein Kind aus dem Stalle geführt werden mußte, so sehen die Hess. Bl. (v. 11 Oct.) darin „immer deutlicher die Spuren des Herrn, der mit uns ist,“ und nach renitentlicher Einbildung denken die Bauern beim Anblicke jenes Kindviehs lediglich an die Kirchenordnung von 1657. Das genannte Blatt bezeichnet die Renitenz als „kirchenrechtlichen Verfassungskampf in Hessen“ und verhöhnt das Gesamt-Konsistorium, welches im Sept. es noch für angezeigt hielt, den Ungehorsamen in einem langen Schreiben das Ungefähliche des Widerstands vorzuhalten, wegen der Unwirksamkeit seiner Mittel. Der weltliche Nachtrab der Renitentent hatte nämlich einen Aufruf zur Unterstützung der in diesem „Kampfe“ in Bedrängniß gerathenden Geistlichen erlassen. Die unterzeichneten Staatsdiener wurden hierüber in Disciplinar-Untersuchung gezogen, der Aufruf hatte aber wirklich den Eingang verhältnißmäßig vieler Gaben zur Folge, jedoch zum geringsten Theile aus Hessen, das meiste kam von auswärts, wo man höchst wahrscheinlich nur oberflächliche Kenntniß von den Bestrebungen der angebl. „Lutheraner“ hat, so aus Schwerin, Hamburg, Celle, Wolfenbüttel, Braunschweig, Grona, Northeim, Göttingen, Tharandt, Stuttgart, Angermünde u. s. w. Unter den Beitragenden befinden sich Welfengenossen, adelige Freunde der mecklenburg'schen Orthodoxie, Preußenfeinde wie der Darmstädt'sche Graf zu Erbach-Fürstenau, jedoch keine Ultramontanen. Diese mögen für die Sache der Renitentent schwerlich Sympathie hegen, aber sie können dieselben, wie alle staatsfeindlichen Elemente, beim allgemeinen Sturmrennen gegen den Staat gebrauchen. Das Beste, was sich zur Beleuchtung der Renitentent ereignen konnte, war denn auch das Anerkennungsschreiben; welches

katholische Geistliche im westlichen Sauerlande ihnen zukommen ließen. Diese drückten ihre Freude aus über der Kenitenten „edle, unumwundene, apostolische Sprache“ und begrüßten dieselben als ihre „Kampfgenosser gegen das heidnische Prinzip eines omnipotenten Staats“. Besonders schien ihnen die Schroffheit des Auftretens und die Beharrlichkeit in der Kenitenz zu gefallen. Der ungehörliche Lärm, welchen zur Freude der Kenitenten die Nachrichten über ihre Handlungen des Widerstands machten, fing im Herbst 1873 sogar in Frankreich an, Aufsehen zu machen, indem der pariser „Soir“ mit Wohlgefallen von diesen, wie er meinte „separatistischen Tendenzen“ sprach. Selbst liberale deutsche Blätter begannen, sich durch den Lärm irre führen zu lassen, und man mußte die Ansicht lesen, durch des Landgrafen Friedrich von Hessen neuerlichen Verzicht auf seine Thronfolgerechte sei der partikularistischen Partei in Hessen endlich der Boden entzogen. Es existirt aber eine solche Partei nicht und die in Rede stehenden Sonderlinge verdienen kaum die Bezeichnung einer Partei.

Seine Blüthe erreichte der Widerstand in der Antwort, welche die Kenitenten auf den Erlaß des Kultusministeriums v. 13. August erteilten. Sie blieben bei ihrer Nichtanerkennung des neuen Konsistoriums, durch dessen Einsetzung der Organismus der Kirche völlig zerbrochen, das königliche Amt Jesu Christi aus der Kirche verdrängt und ihr Amt, das sie allein von Christus erhalten, aus der Unterordnung unter die alleinige Autorität dieses ihres Herrn gelöst und in die Unterordnung unter menschliche Autorität gestellt sei; sie könnten dieses Amt nur in einer solchen Kirche ausüben, in der Alles nach den festen Ordnungen vollzogen werden dürfe, „die ihren Quell von dem Herrn Jesus herleiten;“ sie wollten ausharren, selbst wenn der letzte irdische Besitz ihnen entzogen wäre oder Kerkerhaft bevorstehe, und sie würden durch williges Erdulden aller Leiden beweisen, daß sie Diener „Jesu Christi, des geoffenbarten Gottes“ seien, der sie zum Zeugen seiner Herrlichkeit gemacht habe. Die „Hessischen Blätter“ vom 1. November 1873 bezeichneten gar jenen ministeriellen Erlaß als „Auflehnung“ gegen „die Majestät des Gottessohnes“.

In Berlin schien man doch nun auch einzusehen, daß mit diesen Herren der fixen Idee jede Discussion unmöglich ist.

Als Antwort auf jenes merkwürdige Actenstück, in welchem der ganze Fanatismus der Sonderlinge sich ausspricht, erfolgte zur Ausfüllung einer Lücke der Gesetzgebung am 27. Sept. 1873 ein königl. Erlaß, wodurch das Gesamt-Konsistorium in erster und das Kultusministerium in zweiter Instanz als Disciplinarbehörde der Geistlichen bei auf Amtsentsetzung gerichtetem Verfahren bestellt wird. Seitdem sind bis zum 21. Dezember 1873 dreizehn Kenitenten ihres Amtes entsetzt, wogegen ihr Führer Wilmar am 7. November „unbedingten Rechtswiderspruch“ erhob. Ihr Organ

hat immer noch seinen Spott über alle Maßregeln. Es stellt sich ganz auf den Standpunkt der römisch hierarchischen und lehrt: Der Staat habe durch die Ereignisse von 1866 seinen Willen an die Stelle des göttlichen gesetzt und Dasjenige, was nach der Offenbarung Sünde war, für selbst das Gute erklärt. Doch, damals habe es sich immerhin „nur um das durch das Offenbarungs-Institut Gottes vertretene göttliche Gesetz“ gehandelt, jetzt aber handele es sich um dieses, die Kirche selbst, und dem Staate komme es bei seinem „dermaligen Angehen gegen die Offenbarung“ nicht auf Dogmen-Inhalt an, sondern auf „die autoritative Mächtigkeit der Kirche“. Das ist richtig; es handelt sich, den Renitenten, wie den Ultramontanen gegenüber, um Abwehr hierarchischer Uebergriffe; besonders interessant aber ist ein durch diesen Ausspruch hervorgerufenes weiteres Geständniß: indem sich das Organ der Renitenten noch immer alle Mühe giebt, die oberhessischen Lutheraner zur Betheiligung an der Auflehnung zu überreden, eifert es namentlich gegen deren Meinung, man müsse „mit dem Auftreten gegen den die Kirche bedrängenden Staat so lange warten, bis das Bekenntniß in irgend einer Weise angetastet werde.“ Darauf könne man, sagen die „Hess. Blätter“, lange warten, da es die moderne Staatsidee mit den Bekenntnissen, möchten dieselben orthodox oder lax sein, ganz und gar nicht, „wohl aber mit der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Offenbarung zu thun hat.“ Jenes Warten könne in den meisten Fällen so lange dauern, „bis dem Bekenntniß der autoritative Boden der Offenbarung vollständig entzogen, d. h. so lange, bis es mit dem betreffenden Kirchentheile überhaupt zu Ende und jeder Widerspruch zu spät ist.“ Wie sie also Christus ganz gleichbedeutend mit Gott nehmen und wie sie ihr eigenes Amt mit einem Amte Christi identificiren, so sehen die Wilmaraner hier Offenbarung für gleichbedeutend mit Kirche als äußere Anstalt, sie predigen mithin dasselbe, was ihnen gegenüber seitens der Einzel-Konfessionen so oft (s. oben) gepredigt werden mußte. Und während sie sonst stets den „Angriff“ auf die Verfassung als Angriff auf ihr Bekenntniß hinstellten, werden jetzt in ihrem Organe diese beiden Begriffe getrennt und wird dem Bekenntniß eine Bedeutung erst in zweiter Linie beigelegt. Die Umstände drängen sie zum Ausspruche ihrer wahren Meinung: ist das Papstspiel wirklich vorbei, so kommt es auf das Bekenntniß so viel nicht mehr an, wie denn auch einer der Renitenten vor kurzem sogar eine unirtete Pfarrstelle im Lande der Känguruhs angenommen hat. Die „Hess. Blätter“ sprechen jene Anschauung mit großer Deutlichkeit aus. Seit der Staat, sagen sie, den Anspruch erhob, die Grenzen des kirchlichen Machtgebiets nach seinem Ermessen festzusetzen, und seit er begann, diesen Anspruch durch die Gesetzgebung auszuführen, sei ein bloßes Reden von Bekenntniß und Glauben nichts als Phrase; von nun an gelte es, „den Thaten Thaten entgegenzu-

setzen und vor den mit offener Kriegserklärung in das kirchliche Gebiet eindringenden Gegnern das Heiligthum mit der eigenen Person, mit Habe und Existenz zu decken.“ Das Blatt möchte „erzittern und schauern, wenn der Weg dieses Gesamt-Konsistoriums zu seiner Autorität und Geltung von Marksteinen gebrochener Gewissen bezeichnet sein sollte; da wären ihm und der christlichen Kirche tausendmal besser Steine, blutig wie die Steine des Stephanus.“ Die Unabhängigkeit der Kirche, „das souveräne Königthum Christi,“ das sei der Mittelpunkt des heutigen kirchenpolitischen Streites. Darum hoffen sie die Rettung ihrer mit so viel Aufwand von Auslegung geschaffenen hierarchischen Sonderbarkeiten vom jetzigen Kampfe der Ultramontanen, und tragen dies mit Vorliebe zur Schau, wie sie auch aus Groll über Gottes Thaten in der neusten Geschichte sich dem Traume von einer Herstellung des Kurstaates als der einzigen Unterlage für eine Wiedergeltendmachung ihrer Tendenzen hingeben. Einstweilen aber verkündet ihr Blatt: „Gottes Wort und Vilmar's Lehre vergehet nun und nimmermehr!“ und Vilmar ließ eben „als Weihnachtsgruß“ eine Schrift über den „Todeskampf der hessischen Kirche“ ausgeben.

Dagegen steht fest, daß bei fortgesetzt verschiedenem Auftreten der Regierung der ganze Spuk in nichts verfliegen wird. Jede patriotische und kirchliche Partei hüte sich aber Sympathie mit diesen Sonderlingen sich einzureden, vor denen bereits in Hannover, Stade und Braunschweig die Behörden gewarnt haben. Möge Vorstehendes zu dieser Einsicht beitragen!

## Ein Schlusswort über Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten.

Von Prof. H. Jacoby.

Herr Dr. Thompson hat in Nr. 45 der Grenzboten theils seine Schrift über Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika zu ergänzen theils mein Referat über dieselbe zu berichtigen gesucht. In beiden Beziehungen fühle ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Der Referent hatte darauf hingewiesen, daß durch die Sonntagsgesetze die christliche Kirche privilegiert werde. Herr Dr. Thompson entgegnet, daß die religiösen Gebräuche und Feiertage der Juden und Chinesen gleichen gesetzlichen Schutzes genießen.\*) Bin ich recht berichtet, so hören in den Staaten, in welchen Sonntagsgesetze bestehen, am Sonntage alle Geschäfte auf, sowohl für Christen als auch für Nichtchristen. Ist an den Festtagen der Juden und

\*) S. 207.